

Ausgabe Januar 2013

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die grundlegenden Bedingungen für die Beziehungen zwischen der **acrevis Bank AG in St.Gallen** (nachstehend „**Bank**“ genannt) und ihren Kunden. Mit dem Begriff "Kunde" sind gleichermaßen weibliche, männliche sowie juristische Personen und Gemeinschaften gemeint. Besonderheiten spezieller Geschäfte sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthalten. Für diese gelten ergänzend besondere Verträge, Reglemente und Usancen.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekanntgegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten, schriftlichen Widerruf, und zwar ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen und gesetzlicher Erlöschungsgründe.

2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschungen entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank allfällige Mängel trotz Anwendung der geschäftsüblichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren.

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter, insbesondere seiner Bevollmächtigten, entsteht, es sei denn, die Bank wurde vorgängig schriftlich hierüber informiert und hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

4. Mitteilungen

Der Kunde hat alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner Vertreter sowie den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten von Adressnachforschungen gehen zulasten des Kunden.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden schriftlich bekanntgegebene Adresse abgesandt oder zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien, Versandlisten oder Datenträger. Banklagernde Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Die Korrespondenz kann von der Bank nach 3 Jahren vernichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bank den Kunden auch entgegen anders lautender Instruktion des Kunden kontaktieren. Die Bank behält sich ausserdem vor, zu fremdsprachigen Unterlagen eine Übersetzung eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers zu verlangen.

5. Erteilung von Anweisungen, Aufträgen und sonstigen Mitteilungen per Telefon, Telefax oder E-Mail

Aufträge, Anweisungen oder andere Mitteilungen des Kunden oder dessen Bevollmächtigten an die Bank müssen ohne gegenteilige Vereinbarung grundsätzlich schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch eine falsche Zustellung entstehen.

Die Bank ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, Aufträge, Anweisungen oder andere Mitteilungen des Kunden oder dessen Bevollmächtigten, die per Telefon, Telefax, E-Mail oder mittels anderer Übermittlungsarten eingehen, anzunehmen und auszuführen ohne den Eingang einer möglichen schriftlichen Bestätigung abzuwarten. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher Haftung für den Fall, dass die Durchführung oder die Verweigerung der Durchführung solcher Anweisungen einen Schaden für den Kunden mit sich bringt, und hält die Bank schadlos für jeglichen Schaden, der ihr aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden über die genannten Kommunikationsmittel entsteht.

6. Übermittlungsfehler

Allfällige Schäden aus Benutzung von Post, Telefon, Telefax, Telex, Telegraf, Internet (E-Mail) und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

7. Auskunftsrecht

Der Kunde ermächtigt die Bank, die für die Geschäftsbeziehungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auch bei Dritten einzuholen

8. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Entstehen Schäden aus Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen, Börsenaufträge ausgenommen, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Für darüber hinausgehende Schäden hat sie nur einzustehen, wenn sie im Einzelfall schriftlich auf die drohende Gefahr und den Umfang eines Schadens aufmerksam gemacht worden ist.

9. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, schriftlich bei der Bank anzubringen. Unterbleibt eine nach dem üblichen Geschäftsablauf zu erwartende Anzeige der Bank, hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige der Bank im üblichen Geschäftsablauf zugegangen wäre. Schäden aus verspäteten Reklamationen trägt der Kunde.

10. Kontoführung und Zahlungsverkehr

Der Kunde erhält periodisch Kontoauszüge mit Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Steuern und Gebühren. An die Stelle von Kontoauszügen können auch Tagesauszüge treten.

Einwendungen gegen Tages- oder periodische Kontoauszüge hat der Kunde schriftlich bei der Bank zu erheben. Trifft innert vier Wochen seit Ausstellung des Konto- oder Tagesauszuges keine Einwendung bei der Bank ein, gilt die Abrechnung inklusive aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank als genehmigt.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Vergütungen ganz, teilweise oder überhaupt nicht auszuführen sind. Die Bank ist berechtigt, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno). Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs werden unter anderem Namen, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungsverkehrsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror- und Geldwäschereibekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder Dritte vorsehen.

11. Fremde Währungen

Guthaben in fremder Währung liegen auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenten im In- oder Ausland. Der Kunde trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Einschränkungen und Lasten.

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge, Wertschriftenkäufe und Überweisungen verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank. Eingänge und Belastungen in einer Währung für die kein entsprechen-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragliche Grundlagen für die Geschäftsbeziehung mit der acrevis Bank AG

des Währungskonto besteht, sind nach freiem Ermessen der Bank einem bestehenden Konto gutzuschreiben bzw. zu belasten, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung besteht.

12. Konditionen

Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen, Umrechnungskurse für fremde Währungen usw.) fest. Sie informiert darüber in ihren Kundenzonen und/oder in Publikationen. Die Bank behält sich vor, ihre Preise und Konditionen jederzeit zu ändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

13. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, den Gegenwert von vorläufig gutgeschriebenen, vom Schuldner jedoch nicht gezahlten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren zu belasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Die Bank haftet nicht für rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung sowie für Wechsel und wechselähnliche Papiere mit kurzen Verfallzeiten. Bei Akzeptieinholung für ihre Kunden übernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür berechnet werden.

Der Kunde trägt den sich im Zusammenhang mit dem Einlösen eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt eingehalten hat.

Kauft die Bank für Rechnung des Vertragspartners börsennotierte Namenaktien oder Partizipationsscheine, deren Übertragbarkeit beschränkt ist, so haftet sie nicht für die Folgen einer Weigerung des Emittenten, die Zustimmung zur Übertragung zu erteilen. Verlangt der Emittent, dass der Käufer ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär einreicht, so haftet die Bank nicht, wenn es der Vertragspartner unterlässt, dieses Gesuch zu stellen.

14. Solvenz

Der Kunde verpflichtet sich, Konten, Karten etc. vereinbarungsgemäss und im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu verwenden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank gemäss gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Konsumkrediten wie auch insbesondere Kontoüberziehungen einer Meldepflicht unterliegt.

15. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm erfolgen, wenn dies der Branchenusanz (z.B. Börsenaufträge) oder technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmanorganisation) entspricht.

16. Feiertage

Im Geschäftsverkehr mit der Bank ist der Samstag einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

17. Verrechnungs- und Pfandrecht

Für ihre Forderungen hat die Bank an allen Guthaben und Vermögenswerten, die der Kunde in irgendeiner Niederlassung oder Geschäftsstelle bei ihr selbst oder die sie für Rechnung des Kunden anderswo hält, ein Verrechnungs- und Pfandrecht, und zwar ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Soweit Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank hiermit abgetreten.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten sowie für Treuhandkonti, die auf den Namen der Bank, jedoch für Rechnung und Gefahr des Kunden bei ausländischen Banken geführt werden.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leis-

tung im Verzug ist oder speziell bestellte Sicherheiten wegen Wertzerfall keine genügende Deckung mehr bieten.

18. Verdacht auf Geldwäscherei

Fordert die Bank den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat der Kunde der Bank unverzüglich Auskunft zu geben.

Solange der Kunde die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat oder die Bank einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwäschereitbestandes hat, ist die Bank berechtigt, den vom Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen.

Hält die Bank die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden und anordnen, dass Vermögensabzüge oder physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen etc. nicht mehr getätigt werden dürfen. Sie kann ferner der Meldestelle für Geldwäscherei oder den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren. Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde, soweit die Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder der Landesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung vorgegangen ist.

19. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank kann einzelne Geschäftsbereiche an andere Unternehmungen auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden insbesondere Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, der Organisation, des Rechnungswesens, der Wertschriftenadministration, des Zahlungsverkehrs sowie der internen Revision. Dazu notwendige Kundendaten werden ebenfalls übermittelt, sofern sich der externe Dienstleister zur Geheimhaltung verpflichtet.

20. Nachrichtenlose Vermögenswerte

Der Kunde ist dafür besorgt, Nachrichtenlosigkeit zu vermeiden. Der Kunde ermächtigt die Bank im Falle der Nachrichtenlosigkeit (gemäss Gesetz oder Landesregeln) zur Auskunftserteilung an Behörden, seine Bevollmächtigten sowie die Vertrauenspersonen, welche ihr der Kunde bezeichnet hat.

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank dem Kunden die ihr entstehenden Kosten für Nachforschungen im Falle von Nachrichtenlosigkeit ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte belasten. Der Umfang solcher Nachforschungen durch die Bank richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach den in Frage stehenden Vermögenswerten.

21. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder erteilte Kredite, können von der Bank mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Allfällige Forderungen werden dadurch unmittelbar zur Rückzahlung fällig. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit bestimmter Laufzeit ohne Kündigungsfrist, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eine Fortführung der bestehenden Geschäfte nicht mehr rechtfertigen, so namentlich beim Wegfall der banküblichen Sicherheiten.

Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen geschuldet. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragliche Grundlagen für die Geschäftsbeziehung mit der acrevis Bank AG

22. Bankkundengeheimnis

Organen, Angestellten und Beauftragen der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist:

- Bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten
- Zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter
- Beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden
- Bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes
- Und soweit bei Transaktionen in ausländischen Wertpapieren oder -rechten die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen eine Offenlegung erfordern

Der Kunde verpflichtet sich im Falle einer solchen Offenlegungspflicht oder -obliegenheit zur umfassenden Zusammenarbeit mit der Bank und zur Bereitstellung sämtlicher Informationen und Unterlagen, die von der Bank zur Erfüllung der nach geltendem Recht sowie den wertpapierrechtlichen oder börsenrechtlichen Vorschriften bestehenden Offenlegungspflichten seitens der Bank und des Kunden erforderlich sind. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten der Bank.

23. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

24. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Unterzeichnung eines Vertrages über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden als Vertragsbestandteil anerkannt.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Vertrags- und Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle mit der Bank geschlossenen Rechtsverhältnisse St.Gallen, ebenso der Erfüllungsort und der Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank behält sich indessen das Recht vor, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen.